

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Ossenheimer Strolche“, im Nachfolgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Friedberg Ossenheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Betreuung und Gruppenerziehung von Schülern der Klassen 1 bis 6 in Kooperation und Koordination mit der Grundschule Ossenheim als Nebenstelle der Gemeinsamen Musterschule in Friedberg und dem Wetteraukreis.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung außerhalb des Unterrichts von Schülern in einem dazu zur Verfügung gestellten Raum innerhalb des Schulgebäudes und durch zu diesem Zweck einzustellendem Betreuungspersonal. In der betreuten Zeit besteht die Möglichkeit zum Spielen oder Hausaufgaben zu machen.
Ein aktives Engagement der Eltern ist Voraussetzung für das Funktionieren des Vereins.

§3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt den in §2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 (§51 ff AO).
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
- b) Die Schülerbetreuung „Ossenheimer Strolche e.V.“ steht den berechtigten Ossenheimer Schülern zur Verfügung.
- c) Über die Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- d) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird der vom Vorstand festgesetzte Mitgliedsbeitrag fällig.

§5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, begründete Anträge vorzubringen und über Anträge abzustimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

- b) Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.
- c) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Betreuungseinrichtung ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten in dem Verein. Alles Weitere wird in der Benutzerordnung des Vereins geregelt.
- d) Mitglieder mit Kindern in der Betreuung des Vereins sind zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung der Ossenheimer Strolche verpflichtet.

§6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 01.08. jeden Jahres per Lastschriftverfahren nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands fällig. Lastschriftrückläufer und evtl. daraus entstehende Kosten müssen vom Zahlungspflichtigen getragen werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet:
 - *bei natürlichen Personen mit Tod,
 - *bei juristischen Personen mit Auflösung
 - *durch Austritt
 - *durch Ausschluss aus dem Verein.
- b) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 31.07. mit einer Frist von vier Wochen möglich.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich beschädigt. Dem Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.
- d) Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- e) Der Verein behält sich im Einzelfall vor, die Betreuung für ein Kind nicht fortzusetzen, wenn aus räumlichen, sächlichen oder personellen Gründen eine adäquate Betreuung für das betroffene Kind nicht mehr gewährleistet werden kann. Voraussetzung für den Ausschluss ist, dass mittels zweier Gespräche zwischen Eltern und Vorstand keine einvernehmliche Lösung zustande kommt und anschließend ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erfolgt. Die Gespräche sind verpflichtend. Die Gründe für den Ausschluss müssen von Seiten des Vorstands schriftlich dargelegt werden. Der Mindestzeitraum zwischen zwei Gesprächen zum gleichen Sachverhalt soll 4 bis maximal 8 Wochen betragen, zuzüglich Ferienzeiten. Der Zeitpunkt des Ausschlusses wird individuell verhandelt.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- a) Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten
 - *Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
 - *Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers.
 - *Entlastung des Vorstandes.
 - *Wahl des Vorstandes durch Handzeichen oder auf Antrag durch geheime Abstimmung.
 - *Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers.
 - *Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - *Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- c) Die Mitgliederversammlung entscheidet über eingebrachte Anträge und den Haushaltsplan des Vereins.
- d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- e) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.
- g) Auf Verlangen einer Minderheit von 1/3 der Vereinsmitglieder und immer dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§10 Vorstand

- a) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit ehrenamtlich. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- b) Der Vorstand setzt die Benutzer- und Gebührenordnung sowie Mitgliedsbeiträge fest.
- c) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Aufnahmekriterien festzulegen und die Auswahl zu treffen.
- d) Der Vorstand besteht aus
 - *dem Vorsitzenden
 - *dem Kassenwart
 - *dem Schriftführer
 - *dem pädagogischen Berater
 - *zwei Beisitzer
- e) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder nötig.
- f) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- g) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§11 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf die Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Ossenheim.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 07.März 2005 errichtet und wird wirksam mit Eintragung ins Vereinsregister.